



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 16. Juli 1976

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
24.6.76	Anordnung über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und WB — Zahlungsordnung VEW —	349
30. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens	352
30. 6. 76	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechnungsführung und Statistik	352

Anordnung über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und WB — Zahlungsordnung VEW —

vom 24. Juni 1976

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, WB und andere wirtschaftsleitende Organe sowie für Institute und andere Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Zahlungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß bei allen Zahlungen der Betriebe Plandisziplin, Ordnung, Sicherheit und sozialistische Sparsamkeit gewissenhaft beachtet und durchgesetzt werden.

(2) Die Betriebe dürfen Verpflichtungen, die Zahlungen zur Folge haben, nur entsprechend den Aufgaben, Rechten und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB übernehmen.

(3) Zahlungen dürfen durch die Betriebe nur zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß Abs. 2 sowie auf Grund von Rechtsvorschriften geleistet werden, die die Betriebe zur Zahlung verpflichten oder berechtigen. Die Zahlungen erfolgen in Abhängigkeit von ihrer Zweckbestimmung

a) zu Lasten und im Rahmen der gemäß dem Plan und den Rechtsvorschriften gebildeten finanziellen Fonds, soweit

deren Verwendung für den vorgesehenen Zweck festgelegt ist, oder

b) zu Lasten der Kosten bzw. anderer Finanzierungsquellen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Darlehenszahlungen aus betrieblichen Mitteln sind nicht zulässig; die Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln des Leistungsfonds für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind, wird davon nicht betroffen.

§ 3

Auslösung von Zahlungsverpflichtungen

(1) Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich EDV-gesteuerter Materialbestellungen, dürfen nur durch die gemäß § 5 festgelegten Beauftragten erteilt werden; das gleiche gilt für den Abschluß von Verträgen, die zu Zahlungsverpflichtungen des Betriebes führen.

(2) Leiter kurzfristig bestehender, kleiner Baustellen können durch die Leiter der Betriebe gesondert zur Erteilung von Bestellungen bevollmächtigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit ausreichend gewährleistet ist.

(3) Für Maßnahmen gemäß Abs. 1, die Zahlungsverpflichtungen zu Lasten des planmäßigen Investitionsfonds auslösen, ist eine vorherige Überprüfung und unterschriebene Bestätigung durch die nach § 5 festgelegten Beauftragten erforderlich, daß diese Verpflichtungen im Rahmen des in der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes liegen.

§ 4

Zahlungsbelege

(1) Zahlungen des Betriebes dürfen nur auf der Grundlage ordnungsgemäßer Belege geleistet werden, die den Rechtsvorschriften über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik entsprechen. Voraussetzung ist, daß in Übereinstimmung mit den genannten Rechtsvorschriften durch die nach § 5 festgelegten Beauftragten auf den Belegen unterschrieben die sachliche und die rechnerische Richtigkeit festgestellt und die Zahlungsanweisung erteilt worden ist.

¹ Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1976